

## Begründung

### zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Nord im Stadtteil Kinderhaus für den Bereich „Steinfurter Straße / Wilkinghege“

#### 1. Planungsanlass / Planungsziel / Planungsgrundlagen

Mitfahrerparkplätze unterstützen wie P+R-Plätze das Ziel der Schonung unserer Ressourcen. Die gute Lage unmittelbar am Zubringer zu den Hauptverkehrsstraßen B 54 und A1 bietet durch ein kostenloses und zeitlich unbegrenztes Parken hervorragende Möglichkeiten zur Bildung von Fahrgemeinschaften. Der vorhandene Mitfahrerparkplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 334 kann mit 50 Stellplätzen den wachsenden Bedarf nicht mehr abdecken. Die im Jahr 2014 durchgeführten Befragungen und Erhebungen ergaben, dass wochentags bereits ab 7 Uhr der Parkplatz zu über 80 % und ab 8 Uhr zu 100% ausgelastet ist. Fahrgemeinschaften weichen daher zunehmend in umliegende Wohn- und Gewerbegebiete aus.

Mit der 94. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334 zur geplanten Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes geschaffen werden.

Der wirksame **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Münster stellt den bestehenden Mitfahrerparkplatz sowie die geplante Erweiterungsfläche überwiegend als Flächen für die Landwirtschaft sowie teilweise als Hauptverkehrsstraße Wilkinghege (Kreisstraße K7) dar. Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Ein Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334 „Steinfurter Straße / Wilkinghege“ wurde vom Rat der Stadt Münster noch nicht gefasst.

#### Hinweise zu § 1a (2) BauGB (Bodenschutzklausel) und zu § 1a (5) BauGB (Klimaschutzklausel)

Münster ist eine wachsende Stadt mit aktuell ca. 310.000 Einwohnern. Für das Jahr 2030 prognostizieren sowohl das Land NRW als auch die Stadt Münster selbst ein weiteres Einwohnerwachstum auf mindestens ca. 326.000 Einwohner. Dies führt – zusammen mit den allgemein sinkenden Haushaltsgrößen – zum Bedarf von ca. 2.000 Neubauwohnungen im Jahr bei einem derzeit angespannten Wohnungsmarkt mit steigenden Mieten und Bodenpreisen. Das Einwohnerwachstum geht u. a. auch einher mit einem steigenden Bedarf an gewerblichen Bauflächen sowie für Infrastruktureinrichtungen und -anlagen.

Mit der geplanten Erweiterung des Stellplatzangebots sollen Fahrgemeinschaften und damit eine umweltverträglichere Abwicklung des Kfz-Verkehrs gefördert werden, denn durch die Bildung von Mitfahrgemeinschaften kann der Fahrzeugbesetzungsgrad erhöht und somit das Kfz-Verkehrsaufkommen reduziert werden. Zusätzlich dient die geplante Erweiterung des Mitfahrerparkplatzes zukünftig der Vermeidung von Parksuchverkehren in den umliegenden Wohngebieten. Vor diesem Hintergrund ist die mit der Planungsumsetzung verbundene zusätzliche Flächenversiegelung gerechtfertigt, auch weil sie explizit der Förderung von Klimaschutzzielen dient.

Das Planvorhaben trägt bau- und betriebsbedingt nicht zu einer relevanten Verstärkung des Klimawandels bei. Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels besteht nicht. Der Änderungsbereich liegt außerhalb festgesetzter Überschwemmungsbereiche, so dass bau- und anlagenbedingte erhebliche Auswirkungen - z.B. durch einen etwaigen Verlust von Retentionsräumen - nicht anzunehmen sind.

## **2. Änderungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der 94. Änderung des FNP liegt am westlichen Rand des Stadtteils Kinderhaus, unmittelbar südlich der Straße Wilkinghege und östlich der Steinfurter Straße. Die Fläche umfasst dabei eine Größe von rund 0,7 ha. Der Änderungsbereich wird derzeit maßgeblich landwirtschaftlich (Acker) bzw. als Verkehrsflächen (Straße Wilkinghege, bestehender Parkplatz) genutzt

## **3. Planungsrechtliche Situation**

### **3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16. Dezember 2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27. Juni 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Seit dem 16.02.2016 wird der Regionalplan durch den Sachlichen Teilplan Energie ergänzt, seit dem 24.10.2018 zusätzlich durch den Sachlichen Teilplan Kalkstein.

Im fortgeschriebenen Regionalplan Münsterland wird der Änderungsbereich vollständig als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) dargestellt, begrenzt im Westen durch die Steinfurter Straße, die als „Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt ist. Überlagert wird der AFAB durch die Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“.

### **3.2 Bestehendes Planungsrecht / sonstige Satzungen, Verordnungen**

#### **Bebauungsplan**

Der gültige Bebauungsplan Nr. 334 „Steinfurter Straße / Wilkinghege“ setzt die Straße Wilkinghege als Straßenverkehrsfläche sowie den bestehenden Mitfahrerparkplatz als Verkehrsfläche mit den besonderen Zweckbestimmungen *Parkfläche* und *Verkehrsgrün* fest.

#### **Landschaftsplan**

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ (LP2) der Stadt Münster. Die Entwicklungskarte des LP 2 nennt als Entwicklungsziel für den Raum die „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (Nr. 2-1.1).

Für die Bereiche, die einer zukünftigen Bebauung zugeführt werden sollen, wird eine Entlassung aus dem Landschaftsplan und damit eine Aufhebung der bestehenden Festsetzungen im Rahmen der Verfahren zur 94. Änderung des Flächennutzungsplans bzw. zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 334 vorgenommen (Anpassungsklausel gemäß Landschaftsgesetz). Die künftige Grenze des Landschaftsplans „Nördliches Aatal und Vorbergs Hügel“ wird insoweit hinter die Siedlungsflächen (hier im FNP: Verkehrsfläche) zurückgenommen.

#### **Landschaftsschutzgebiet**

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des im LP2 festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „Altenberger Rücken“ (2-2.2.1). Es erfolgt eine Rücknahme des Landschaftsschutzgebiets für den Bereich des bestehenden sowie des geplanten erweiterten Mitfahrerparkplatzes.

Gemäß einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 21.10.1999 darf ein Flächennutzungsplan keine Darstellungen enthalten, die einer Landschaftsschutzverordnung bzw. den Schutzzwecken eines Landschaftsschutzgebiets (LSG) oder sonstiger Satzungen, z.B. einem Landschaftsplan (LP), widersprechen; anderenfalls wäre die Genehmigung des FNP gem. § 6 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wegen Verstoßes gegen sonstige Rechtsvorschriften zu versagen. Vor Wirksamkeit der vorliegenden Änderung des FNP muss daher das entgegenstehende LSG entsprechend zurückgenommen werden.

#### **4. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung**

##### **4.1 Verkehrsflächen**

###### **4.1.1 Überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen**

Der geplante erweiterte Mitfahrerparkplatz soll durch die Aufweitung der bestehenden Darstellung der Straße Wilkinghege als überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße K7) im FNP dargestellt werden. Dadurch werden bisher dargestellte Flächen für die Landwirtschaft überplant.

###### **4.1.2 Park und Ride-Anlage**

Die im Änderungsbereich aufgeweitet dargestellte Hauptverkehrsstraße Wilkinghege wird zusätzlich mit dem Planzeichen Park und Ride-Anlage gekennzeichnet.

#### **5. Sonstige Belange**

##### **5.1 Altlasten / Altstandorte**

Altlasten, Altstandorte oder Kampfmittel sind im Änderungsbereich derzeit nicht bekannt.

##### **5.2 Denkmalschutz / Archäologie**

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW.

Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit und Fossilien) entdeckt werden.

Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz.

#### **6. Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB**

Inhalt wird später ergänzt